

Die Ausschussvorsitzende weist darauf hin, dass Anfragen aus der Öffentlichkeit zu diesem Tagesordnungspunkt bestehen.

Die Verwaltung teilt mit, dass beim Rhein-Sieg-Kreis ein Antrag zur Errichtung von drei Windkraftanlagen innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone eingegangen ist.

Bezüglich der gestellten Anfragen der Öffentlichkeit erklärt die Verwaltung, dass das Genehmigungsverfahren durch den Rhein-Sieg-Kreis geführt wird. Die Stadt Meckenheim ist somit nicht die Genehmigungsbehörde. Insofern können die Fragestellungen nicht vollumfänglich beantwortet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Meckenheim einen Bebauungsplan für eine Vorrangfläche für Windkraftanlagen aufgestellt hat und in diesem Verfahren sämtliche Träger öffentlicher Belange, darunter auch der Geologische Dienst sowie, die Bauernschaften, die Wasser- und Bodenverbände sowie Naturschutzverbände und jeweils zuständige Stellen des Kreises sowie der Bezirksregierung, beteiligt worden sind. Im Rahmen des aktuellen Genehmigungsverfahrens des Rhein-Sieg-Kreises darf die Stadt in planungs-, bauordnungsrechtlicher sowie aus Sicht des Denkmalschutzes Stellung zu den Plänen beziehen. Die Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplanes wird beispielsweise im Rahmen dieser Stellungnahme geprüft. Die Überwachung von Auflagen aus der Genehmigung erfolgt ebenfalls durch den Rhein-Sieg-Kreis als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Letztendlich beziehen sich die Fragen auf Details innerhalb des Genehmigungsverfahrens und wären somit an den Kreis und nicht die Stadt Meckenheim zu richten.